

Förderrichtlinie der Gemeinde Senden zur Förderung einer Photovoltaikanlage und/ oder eines (Batterie-) Speichers

Erste Änderung 20.05.2021

1. Allgemeines

Ziel der Gemeinde Senden ist es, die Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet anzuheben.

Als Sofortmaßnahme ist deshalb ein kommunales Förderprogramm für Photovoltaikanlagen und Speicher aufgelegt worden. Zunächst wurde eine Fördersumme von 50.000 € beschlossen. Diese Summe wurde im Mai 2021 um weitere 30.000 € erhöht, allerdings mit veränderten Förderbeträgen.

Für im Gemeindegebiet Senden liegende Wohngebäude kann eine Förderung für

- a) die Installation einer neuen Photovoltaikanlage auf dem Wohngebäude
- b) die Installation einer neuen Photovoltaikanlage mit Speicher auf dem Wohngebäude

oder

- c) die Installation eines neuen (Batterie-) Speichers zu einer bestehenden Photovoltaikanlage auf dem Wohngebäude

beantragt werden.

Für Anträge, die bis einschließlich zum 19.05.2021 gestellt wurden, wird eine in der Gemeinde Senden neu installierte Photovoltaikanlage mit je 100 € pro kWp, maximal jedoch mit 500 € gefördert.

Ein (Batterie-)Speicher wird mit ebenfalls 100 € pro kW gefördert, höchstens jedoch mit 500 €.

Gefördert wird maximal eine Anlage pro Grundstück.

Für Anträge, die ab dem 20.05.2021 gestellt werden, wird eine in der Gemeinde Senden neu installierte Photovoltaikanlage mit je 75 € pro kWp, maximal jedoch mit 375 € gefördert.

Ein (Batterie-)Speicher wird mit ebenfalls 75 € pro kW gefördert, höchstens jedoch mit 375 €.

Gefördert wird maximal eine Anlage pro Grundstück.

2. Förderzweck

2.1 Die Gemeinde Senden strebt eine Steigerung der Anzahl von PV-Anlagen an, um das vorhandene CO₂-Einsparpotential auf dem Gemeindegebiet zu nutzen und den Anteil der erneuerbaren Energien zu steigern. Der Primärenergiebedarf

bei der Energieversorgung von privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern soll durch die Förderung wesentlich verringert werden.

2.2 Gefördert wird die Installation von netzgekoppelten PV-Anlagen zur effizienten Nutzung der Solarenergie auf oder an privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern, sowie die Installation von (Batterie-) Speichern.

3. Förderempfänger

Förderempfänger kann jede/r private (d. h. nicht-öffentliche) Eigentümer/in sowie Erbbauberechtigte und sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von in der Gemeinde Senden liegenden Wohngebäuden sein.

4. Voraussetzungen

4.1 Förderfähig sind ausschließlich fabrikneue Speicher und Anlagen, die auf dem Dach oder an der Außenseite von privat genutzten Wohn- bzw. dazugehörenden Nebengebäuden installiert werden sollen.

4.2 Die Antragstellerin/der Antragssteller verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in funktionsfähigem Betrieb zu halten.

4.3 Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig, die gesamte Fördersumme darf 50% der Gesamtkosten nicht überschreiten.

4.4 Gefördert wird maximal eine Photovoltaik - Anlage und ein Speicher pro Grundstück im Gemeindegebiet von Senden. Die Förderung ist ein Zuschuss zu den Anschaffungskosten von Eigentumsanlagen (d. h. z.B. Photovoltaik Contracting ist ausgeschlossen).

4.5 Folgende Sachverhalte schließen eine Förderung aus:

- Mit dem Vorhaben wird begonnen, bevor die Förderung durch die Gemeinde Senden bewilligt wurde. Eine Auftragserteilung gilt als Maßnahmenbeginn.
- Photovoltaikanlagen ohne Rückspeisemöglichkeit in das öffentliche Versorgungsnetz.
- Der Verwendungsnachweis nach Ziffer 6.2 wird nicht fristgerecht vorgelegt.

5. Förderbeträge

Der Zuschuss ist auf einen Einmalförderbetrag begrenzt.

Für Anträge, die bis einschließlich zum 19.05.2021 gestellt wurden und die Förderbedingungen erfüllen, beträgt der Förderbetrag für eine Photovoltaikanlage 100 € pro kWp, maximal jedoch 500 €. Ein (Batterie-) Speicher wird mit 100 € pro kW gefördert, höchstens jedoch mit 500 €. Die maximale Förderung beträgt für eine Photovoltaikanlage mit Speicher 1.000 €.

Für Anträge, die ab dem 20.05.2021 gestellt werden, beträgt der Förderbetrag für eine Photovoltaikanlage 75 € pro kWp, maximal jedoch 375 €. Ein (Batterie-) Speicher wird mit 75 € pro kW gefördert, höchstens jedoch mit 375 €. Die maximale Förderung beträgt für eine Photovoltaikanlage mit Speicher 750 €.

6. Verfahren

6.1 Antragsunterlagen sind online unter <https://www.gemeinde-senden.de> oder bei der Gemeinde Senden, Rathaus, Münsterstr. 30, 48308 Senden erhältlich. Der Antrag auf einen Zuschuss im Rahmen der Kommunalen Förderprogramms „Photovoltaik und (Batterie-) Speicher“ der Gemeinde Senden ist vor Auftragserteilung und vor Beginn von Maßnahmen mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag)
- Bei Baudenkmälern und Gebäuden im Denkmalsbereich: Genehmigung der unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Senden
- Handwerkerangebot (qualifizierter Fachbetrieb)

Mit dem Vorhaben darf begonnen werden, wenn die Förderung durch die Gemeinde Senden bewilligt wurde (Förderzusage). Eine Auftragserteilung gilt als Beginn des Vorhabens.

6.2 Verwendungsnachweis

Nach Installation der geförderten Anlage sind der Gemeinde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Alle Kostennachweise durch Abschlussrechnungen
- Kundendaten- und Inbetriebsetzungsblatt PV (Formblatt, das an den Netzbetreiber geschickt wird, mit Inbetriebnahmeprotokoll der Anlage)
- Auszug aus dem Marktstammdatenregister
- Ein Foto der installierten Anlage

6.3 Der Verwendungsnachweis ist spätestens 12 Monate nach der Bewilligung einzureichen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Verwendungsnachweis nicht erbracht, besteht kein Anspruch auf die Förderung.

6.4 Die Anträge können schriftlich ab Inkrafttreten dieser Richtlinie (15.01.2021) an folgende Anschrift gerichtet werden:

Gemeinde Senden
FB IV Planen, Bauen, Umwelt
Münsterstr. 30
48308 Senden

oder per e-mail: pv-senden@senden-westfalen.de.

Rückfragen können ebenfalls unter genannter Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse gestellt werden. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum.

6.5 Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausbezahlt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gemeinde Senden entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Senden. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege). Bei Vorliegen besonderer Gründe ist die Gemeinde Senden berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen.

6.6 **Die Gemeinde Senden muss rechtzeitig schriftlich über den Beginn der Maßnahme informiert werden (Anzeige des Vorhabenbeginns).** Mit dem Antrag wird das Einverständnis zu einer stichprobenartigen Kontrolle der geförderten Maßnahmen durch die Gemeinde Senden erklärt. Den Beschäftigten oder Beauftragten der Gemeinde muss der Zugang zum Grundstück gestattet werden, um ggf. einen zweckorientierten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten und etwaigem Missbrauch vorzubeugen.

6.7 Nach Umsetzung der Maßnahme und Vorlage der geforderten Nachweise laut Ziff. 6.2 erfolgt die Auszahlung der Fördermittel durch die Gemeinde auf der Grundlage der Bewilligung. Bei dem Förderbetrag handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss der Gemeinde Senden.

6.8 Die Gemeinde Senden behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihr bzw. ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe von 50% der Gesamtkosten überschreitet. Kreditpro-

gramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm kombiniert werden. Die steuerlichen Prüfungen liegen in der Sphäre des Fördermittelempfängers.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.01.2021 in Kraft.

Erste Änderung am 20.05.2021

Senden, den *20.05.2021*



Sebastian Träger
(Bürgermeister)